



Effektiver Kinderschutz oder interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes

Input zum AFET-Expert*innengespräch

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Hannover, 4. November 2021



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)
2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitswesen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)
4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

▶ Fazit

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Wesentliche Inhalte der Reform im Überblick

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz

- ▶ Anpassungen in den Regelungen zum Schutzauftrag (insbes. § 8a SGB VIII und § 4 KKG)
- ▶ Stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens
- ▶ Änderungen bei den Betriebserlaubnissen und bei Auslandsmaßnahmen

2. Stärkung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

- ▶ Hilfe für junge Volljährige
- ▶ Perspektivklärung, Hilfen für Familien, Berücksichtigung der Konstanz

3. Beginn einer „großen Lösung“ (Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen als Leistung der Jugendhilfe)

- ▶ 3-Stufen-Lösung (2021 – 2024 – 2028)

4. Mehr Prävention vor Ort

5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

6. Sonstige Regelungen

Übersicht nach Themen: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz



- ▶ Änderungen sehr umstritten
 - zwischen Bund und Ländern
 - zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe
 - zwischen BMFSFJ und Sachverständigen/Verbänden
- ▶ Viele Änderungen im Gesetzgebungsverfahren
 - RefE und RegE noch sehr nah am gescheiterten KJSG 2017
 - ▶ Einbeziehung der Berufsheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 KKG in die Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1)
 - ab dem RegE ohne Beschränkung auf Personen aus der Gesundheitshilfe (Nr. 1)
 - ▶ Umstellung der Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG (mit Betonung auf der Datenübermittlungsbefugnis, nicht mehr auf dem Verfahren)
 - ▶ Rückmeldung an die Personen, die nach § 4 KKG dem Jugendamt Daten übermitteln (§ 4 Abs. 4 KKG)
 - Bundesrat
 - ▶ lehnt Umstellung der Absatzreihenfolge des § 4 KKG ab
 - ▶ ergänzt Regelung in § 8a SGB VIII für Kindertagespflegepersonen (s. 2. Input)
 - ▶ regt Handlungspflicht (Soll-Regelung zur Information des Jugendamtes) bei erkannter Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger*innen an (statt bloßer Befugnis)
 - ▶ regt Regelung zum interkollegialen Ärzteaustausch an
 - Manche Änderungen in letzter Sekunde (Änderungsantrag 15.04.2021)

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz



Die gute Nachricht vorweg:

Verzicht auf Umstellung der Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG!



Aber manches erscheint auch in der in Kraft getretenen Fassung problematisch – dazu nachfolgend mehr ...



Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)
2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitswesen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)
4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

▶ Fazit

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



► Ergänzung in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. **Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Berufsgeheimnisträger*in
prüft mögliche KWG: sie
erscheint nicht abwendbar
→ Information an
Jugendamt
(§ 4 Abs. 3 KKG)



Jugendamt: Information =
gewichtiger Anhaltspunkt
für eine KWG
→ Einschätzung des
Gefährdungsrisikos
(§ 8a Abs. 1 SGB VIII)



Beteiligung der Personen,
die gem. § 4 Abs. 3 KKG
informiert haben, an der
Gefährdungseinschätzung

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Einordnung

■ Hintergrund:

- ▶ Evaluation BKiSchG (BT-Drs. 18/7100, S. 57)
 - Stärkung der Kooperation zwischen Ärzteschaft und Jugendamt
 - im Einzelfall geeignete und notwendige Maßnahme im Sinne eines konzertierten Vorgehens
- ▶ Abschlussbericht „Mitreden – Mitgestalten“ (S. 27 f.)
 - starke Voten für eine engere und verbindliche Einbindung der Berufsheimnisträger*inne
 - aber auch kritische Einwände
 - ▶ System hat sich bewährt; Ressourcen + Finanzierung; Datenschutz; berufliches Selbstverständnis der Akteur*innen

■ Ziele: (BT-Drs. 19/26107, S. 74 f.)

- ▶ besserer Kinderschutz durch effektiveres Zusammenwirken im Einzelfall
- ▶ Einschätzung des Gefährdungsrisikos auf möglichst breiter und fundierter Erkenntnisgrundlage
 - aber auch nach geltendem Recht schon Befugnis zur Einholung von Informationen bei Dritten
- ▶ mehr Rechtssicherheit durch konkrete Regelung

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Erläuterung

■ Fachliche Einschätzung:

- ▶ Wird der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen durch die Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung in Frage gestellt?
- ▶ Ist Beteiligung der Personen, die Daten übermittelt haben, *erforderlich*?
 - Sind weitere Informationen nötig als diejenigen, die bereits bei der ersten Übermittlung von Daten mitgeteilt wurden?
- ▶ wenn ja: *Wie* erfolgt die Beteiligung? („in geeigneter Weise“)

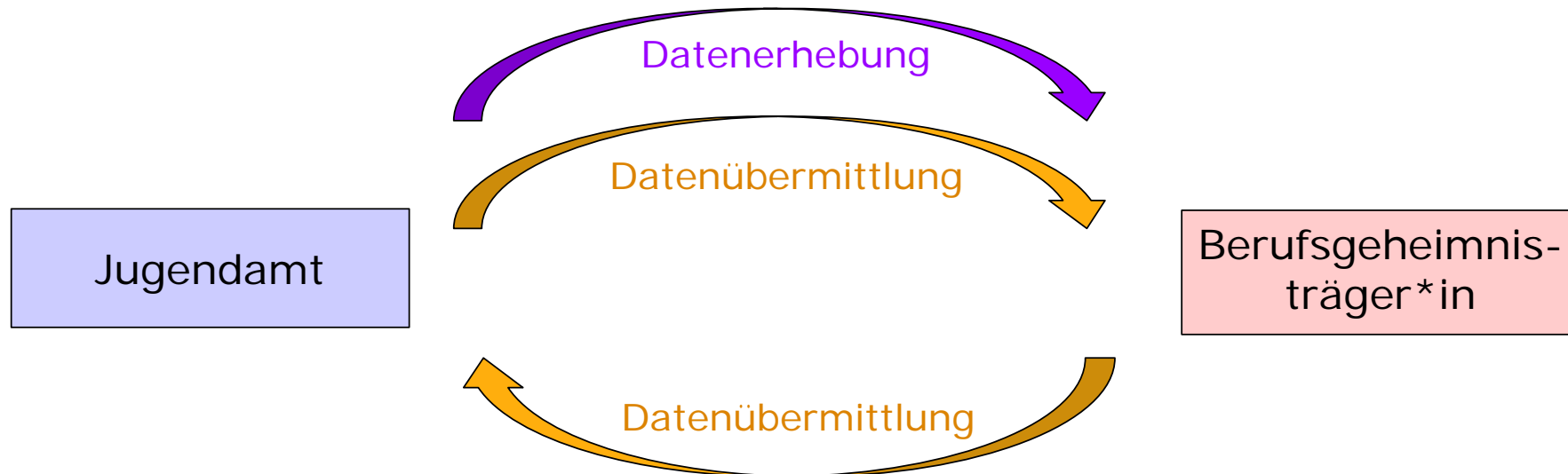
■ Begründung für diese Einschränkungen:

- ▶ Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen am Schutz ihrer Persönlichkeitsrecht und Vertrauensschutz

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



► Datenschutz



1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Datenschutz

■ Datenerhebung:

- ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen
- ▶ Ausnahme: bei Dritten, aber nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, hier § 62 Abs. 3 Nr. 2 d) SGB VIII:
 - die Aufgabe erfordert ihrer Art nach Erhebung bei anderen *und*
 - Kenntnis der Daten ist erforderlich für Erfüllung des Schutzauftrags (oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG?!)

§ 62 SGB VIII:

(3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn (...)

2. ihre Erhebung **bei der betroffenen Person nicht möglich** ist *oder* die jeweilige **Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert**, die **Kenntnis der Daten aber erforderlich** ist für (...)

d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a *oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (...).

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Datenschutz

■ Datenübermittlung allgemein:

- ▶ Befugnis zur Übermittlung (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
- ▶ Keine Einschränkung der Befugnis

■ Datenübermittlung konkret:

- ▶ Befugnis zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)
 - Jugendamt: Aufgabe nach § 8a Abs. 1 SGB VIII
- ▶ aber: Prüfung möglicher Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis
 - § 64 Abs. 2 SGB VIII: nicht, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird
 - § 65 Abs. 1 SGB VIII: *anvertraute* Daten dürfen nur ausnahmsweise in den gesetzlich geregelten Fällen übermittelt werden
 - ▶ evtl. Nr. 4 SGB VIII: an Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden (i.d.R. aber anonymisiert oder pseudonymisiert)?! (Beckmann/Lohse JAmT 2021, S. 178)

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Datenschutz

- verlängerter Sozialdatenschutz, § 78 SGB X:
 - ▶ gilt, sofern das Jugendamt bei der Beteiligung auch Daten übermittelt
 - ▶ Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden (Abs. 1 S. 1)
 - keine Weitergabe an die Betroffenen
 - keine Verwendung zur eigenen Aufgabenerfüllung
 - ▶ für Daten gilt der Sozialdatenschutz (Abs. 1 S. 3)
 - ▶ Hinweis auf Einhaltung der Pflichten nach Abs. 1 (Abs. 2)

→ Radewagen 2021, S. 27+73

1. Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung



▶ Stellungnahme

■ Genauere Prüfung der fachlichen Voraussetzungen

- ▶ Ist die Einbeziehung erforderlich? Wie erfolgt die Einbeziehung?
- ▶ Genauere Prüfung, ob/welche Daten übermittelt werden
 - anvertraute Daten sollten ausgeschlossen sein!
- ▶ Dann aber im Einzelfall sinnvoll (wie auch bislang schon)

■ Ungereimtheiten:

- ▶ Warum Regelung nur für die Berufsgeheimnisträger*innen, aber nicht für die Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe, die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Daten an das Jugendamt übermitteln?
 - eine Einbeziehung ist aber (wie auch früher schon) möglich → keine Besserstellung der Berufsgeheimnisträger*innen gegenüber anderen!
- ▶ Ergänzung in der Datenschutz-Vorschrift zur Datenerhebung (§ 62 SGB VIII) erscheint überflüssig
 - das Jugendamt handelt aufgrund der eigenen Aufgabe nach § 8a Abs. 1, die auch zuvor schon in der Regelung stand
 - ▶ Gefährdungsabwendung nach § 4 KKG ist die Regelung für Berufsgeheimnisträger*innen

Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)

2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitswesen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)

3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)

4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

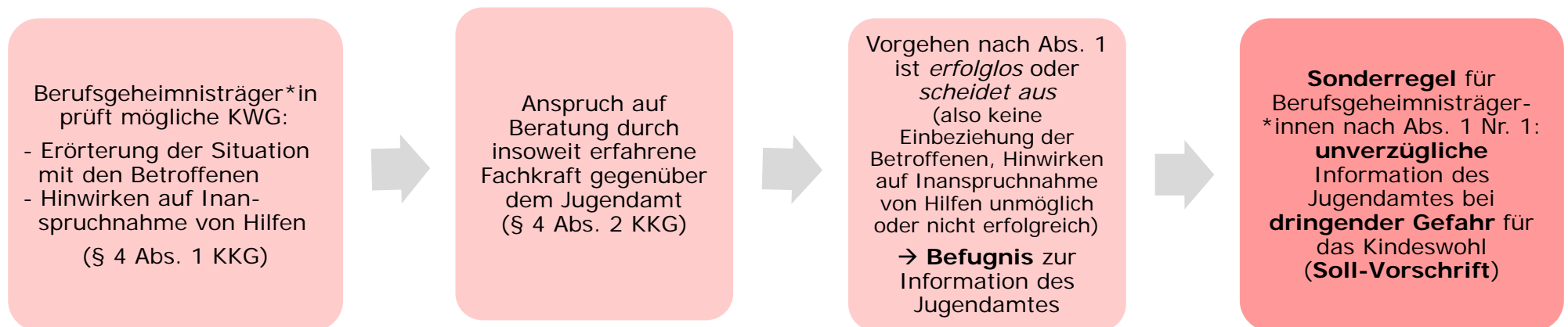
▶ Fazit

2. Unverzügliche Information an das Jugendamt



► Ergänzung in § 4 Abs. 3 S. 3 KKG

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen [= Angehörige der Heilberufe] mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich** das Jugendamt **informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.



2. Unverzögliche Information an das Jugendamt



- ▶ Einordnung → Hintergrund und Ziele:
 - Anregung des Bundesrates (BT-Drs. 19/27481, S. 56)
 - ▶ Hinweis auf verschiedene bekanntgewordene Missbrauchsfälle (Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde, Münster)
 - ▶ Schutzlücke in § 4 KKG, wenn nur Handlungsbefugnis und nicht Handlungspflicht
 - ▶ Ausdrückliche Klarstellung einer Handlungspflicht (Soll- statt Kann-Regelung) für alle Berufsgeheimnisträger*innen
 - Zunächst Ablehnung durch Bundesregierung (BT-Drs. 19/27481, S. 96)
 - ▶ keine Evidenz für höhere Wirksamkeit durch Einführung einer Meldepflicht
 - ▶ ggf. sogar Risiko, dass verletzte Kinder den Ärzt*innen nicht mehr vorgestellt werden
 - Aufnahme in den Änderungsantrag (aber nur für Heilberufe) (BT-Drs. 19/28870, S. 112 f.)
 - ▶ Bezugnahme auf Anliegen des Bundesrates (s.o.)
 - ▶ In Ausnahmefällen Absehen von einer Information des Jugendamtes, insbes. wenn ein anderes Vorgehen wirkungsvoller erscheint
 - ▶ Beratung hinsichtlich Grad der drohenden Gefahr durch Insoweit erfahrene Fachkraft oder medizinische Kinderschutzhotline
 - ▶ Anderweitige Handlungspflichten (z.B. strafrechtliche Garantenpflicht, landesrechtliche Regelung, Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) bleiben unberührt

2. Unverzügliche Information an das Jugendamt



▶ Erläuterung

- § 4 Abs. 3 KKG = Ausnahme von Schweigepflicht nach § 203 StGB
- Vorgesehener Ablauf für (alle) Berufsgeheimnisträger*innen bleibt bestehen
 - ▶ Einschätzung des Gefährdungsrisikos → Anspruch auf Beratung durch i.e.F. → Erörterung mit den Erziehungsberechtigten + Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
 - *Kepert in Kepert et al. 2021, S. 57: „Zweiklassengesellschaft“, weil Angehörige der Gesundheitsberufe auf unkomplizierterem Wege das Jugendamt informieren dürfen als andere Berufsgeheimnisträger*innen, d.h. ohne Pflicht zur zeitaufwändigen Beratung der Eltern??*
→ **Nein!!** (vgl. auch Hundt 2021, S. 61; missverständlich aber S. 58)
- Sonderregelung für Angehörige der Gesundheitsberufe
 - ▶ nach eigener Einschätzung besteht eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl, die das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert
 - „dringende Gefahr“: vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Inobhutnahme)
 - ▶ das Jugendamt **soll** unverzüglich informiert werden
 - verschärfte Pflicht zur Informationsweitergabe verglichen mit anderen Berufsgeheimnisträger*innen
 - Soll-Vorschrift lässt (begründete) Ausnahmen zu

2. Unverzögliche Information an das Jugendamt



▶ Stellungnahme

- Unverzögliche Informationsweitergabe bei *dringender* Gefahr ist sinnvoll, sie war aber immer schon möglich (vgl. § 34 StGB)
 - ▶ Sinnvoll für Rechtssicherheit?
 - ▶ Warum aber im Gesetz nur für Angehörige der Gesundheitsberufe? Was soll bei ihnen bewirkt werden? Wird ihnen doch eine Sonderstellung zugebilligt?
- Wirkung der ausdrücklichen Aufnahme ins Gesetz kann unterschiedliche Effekte haben
 - ▶ häufigere Informationsweitergabe ohne Durchlaufen des vorgesehenen Prozesses (obwohl dies ohne weiteres möglich gewesen wäre)
 - ▶ häufigere Informationsweitergabe, die sonst unterlassen worden wäre
 - ▶ Forschung:
 - bloße Schaffung einer Meldepflicht führt noch nicht zu häufigerem Melden (manchmal sogar zum Gegenteil); wichtiger ist es, dass die Kinderschutzeinrichtungen als vertrauenswürdig, engagiert und kompetent wahrgenommen werden (vgl. DIJuF 2011: Forschungsergebnisse kompakt 1 aus dem Realising Rights Projekt)

Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)
2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitsweisen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)

3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)

4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

▶ Fazit

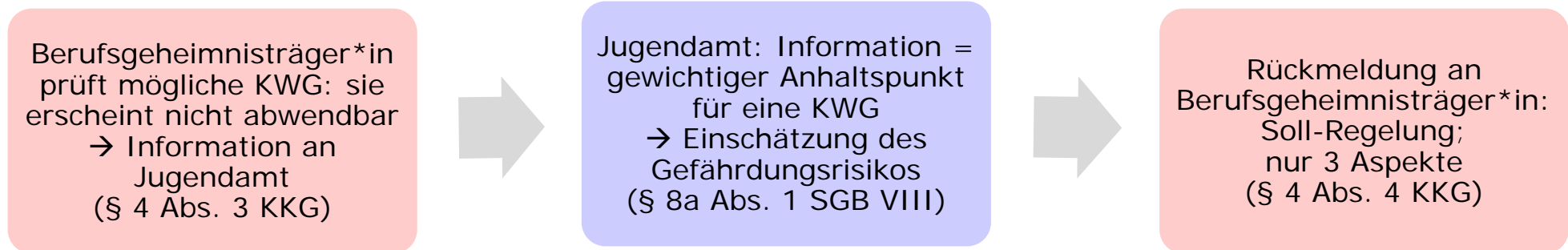
3. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen



► Neuer § 4 Abs. 4 KKG (+ neuer § 64 Abs. 4 SGB VIII)

§ 4 Abs. 4 KKG: ¹Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. ²Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 64 Abs. 4 SGB VIII: Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.



3. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen



▶ Einordnung

■ Hintergrund:

▶ Evaluation BKiSchG (BT-Drs. 18/7100, S. 55 ff.)

- Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen ist verbesserungswürdig
- fehlende Rückmeldungen über weitere Abläufe belasten die Kooperationsbereitschaft
- Wissen um Fortgang des Verfahrens ist für vertrauensvolle Kooperation sehr förderlich

▶ Begleitforschung „Mitreden – Mitgestalten“ (S. 58)

- Rückmeldung ist „erfolgskritisch für einen gelingenden multiprofessionellen Kinderschutz“

■ Ziele: (BT-Drs. 19/26107, S. 121)

▶ Verbesserung der Kooperation

- ▶ Berufsheimnisträger*innen sollen besser einschätzen können, ob die aus ihrer Sicht bestehende Gefährdungssituation noch fortbesteht oder beendet ist
→ Information ist für sie notwendig, um ihre im Verhältnis zum Kind/Jugendlichen und der Familie bestehenden Aufgaben und Pflichten erfüllen zu können

3. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen



▶ Erläuterung

- verbindliche Rechtsgrundlage für Datenübermittlung von Jugendamt an Berufsgeheimnisträger*innen
 - ▶ Soll-Regelung
 - in begründeten Ausnahmefällen (s. unten: Datenschutz) keine Rückmeldung → keine automatische Info!
 - dann aber zumindest Eingangsbestätigung (mit Mitteilung Ansprechperson und Information über allgemeinen Ablauf des Verfahrens) + Information, dass aus fachlichen/rechtlichen Gründen von weiterer Rückmeldung abgesehen wird
 - ▶ Rückmeldung zeitnah
 - i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang (*Radewagen 2021, S. 20*)
 - ▶ Beschränkung auf die genannten drei Punkte:
 - 1) sieht das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG bestätigt; 2) ist das Jugendamt zum Schutz tätig geworden; 3) ist das Jugendamt zum Schutz noch tätig (s. auch § 64 Abs. 4 SGB VIII)
 - darüber hinausgehende Punkte nur mit Einwilligung
- i.d.R. vorab Hinweis an die Betroffenen
 - ▶ Ausnahme: dadurch würde wirksamer Schutz in Frage gestellt
 - ▶ Transparenz!
 - ▶ Vorsicht, wenn damit untrennbar (Sozial-)Daten der Informant*innen verbunden sind
 - insbes. wenn Berufsgeheimnisträger*innen Betroffene (entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 KKG) nicht über Datenübermittlung an Jugendamt informiert haben (*Radewagen 2021, S. 21; a.A. Hundt 2021, S. 38 f.: Professionelle genießen keinen Schutz*)
 - erfragen!

3. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen



▶ Datenschutz



■ Datenübermittlung allgemein:

- ▶ Befugnis zur Übermittlung
- ▶ Keine Einschränkung der Befugnis

3. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen



▶ Datenschutz

■ Datenübermittlung:

▶ Befugnis zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle = Jugendamt (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)

■ Aufgabe nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (eigener Kinderschutz-Fall)

■ wohl auch Aufgabe nach § 4 Abs. 4 KKG (Rückmeldung)

■ *(missverständlich Hundt 2021, S. 37: Befugnis aus § 64 Abs. 4 SGB VIII?! Das ist wohl eher eine Beschränkung, s. unten)*

▶ aber: Prüfung möglicher Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis

■ § 64 Abs. 2 SGB VIII: nicht, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird

▶ Rückmeldung nur dann, wenn dadurch keine Leistung in Gefahr gerät

■ § 64 Abs. 4 SGB VIII: Beschränkung auf maximal die genannten 3 Aspekte

■ § 65 Abs. 1 SGB VIII: *anvertraute* Daten dürfen nur ausnahmsweise in den gesetzlich geregelten Fällen übermittelt werden

▶ ohne Einwilligung nicht gegeben → keine anvertrauten Daten zurückmelden!

■ Verlängerten Sozialdatenschutz beachten (§ 78 SGB X, s. oben!)

3. Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen



▶ Stellungnahme

- Kooperativer Kinderschutz ist regelmäßig sinnvoll
 - ▶ professionsübergreifende Verantwortungsgemeinschaft:
 - Einbezug in mögliches Schutzkonzept
 - Kooperation aber auch, wenn sich Verdacht (noch) nicht bestätigt hat
 - ▶ Rückmeldungen sollten häufiger erfolgen, daher durchaus positiv, dass darauf hingewiesen wird
 - ▶ aber Rückmeldungen erfordern regelmäßig das Einverständnis der Betroffenen, auf das die Jugendämter hinwirken sollten
- Es werden unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen geschürt, dass *immer* eine *ausführliche* Rückmeldung erfolgt
 - ▶ Beachtung Datenschutz!
 - ▶ regelhafte Rückmeldung könnte dazu führen, dass sich Eltern und Kinder nicht vorbehaltlos öffnen können (aus Angst, dass über sie hinweg Daten weitergegeben werden)
 - ▶ Uneingeschränkt sinnvoll ist aber eine Eingangsbestätigung (mit allgemeiner Erläuterung des weiteren Ablaufs)

3. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen



▶ Stellungnahme

■ Ungereimtheiten:

- ▶ Warum Regelung der Rückmeldung nur für Berufsheimnisträger*innen, aber nicht für Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe, die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Daten an das Jugendamt übermitteln?
 - Rückmeldung aber sowieso möglich, wenn notwendig zur Erfüllung des eigenen Schutzauftrages des Jugendamtes (evtl. auch gem. oder analog § 4 Abs. 4 KKG?)
- ▶ Systematik: Regelung wäre besser in § 8a Abs. 1 SGB VIII aufgehoben
 - im Verfahrensablauf des Jugendamtes, wie auch die neue Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung
 - dann auch klarer als (neue) Aufgabe des Jugendamtes zu erkennen

→ s. dazu schon Goldberg/Radewagen in JAm 12/2020 und Dialog Erziehungshilfe 4/2020

Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)
2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitswesen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)

4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

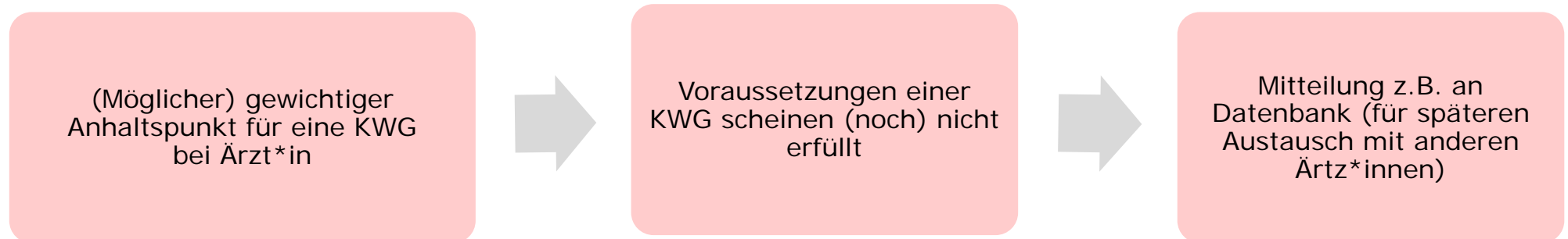
▶ Fazit

4. Interkollegialer Austausch von Ärzt*innen



► Neuer in § 4 Abs. 6 KKG

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.



4. Interkollegialer Austausch von Ärzt*innen



▶ Einordnung → Hintergrund und Ziele:

- Beispiel aus NRW: Projekt „RISKID“ (www.riskid.de)
 - ▶ Problem des „Ärzt*innen-Hoppings“
- Vorschlag des Bundesrates (BT-Drs. 19/27481, S. 57 f.)
 - ▶ nicht pseudonymisierter Austausch zwischen Ärzt*innen, bei denen das Kind in Behandlung gewesen ist, bislang nur möglich mit Schweigepflichtsentbindung
 - ▶ Austausch wäre aber sinnvoll zur Einschätzung einer KWG (Verdichtung medizinischer Anhaltspunkte zu einem Gesamtbild)
 - ▶ Möglichkeit zur Gefahrerforschung → Ziel: liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein Vorgehen nach § 4 KKG erforderlich macht
- Übernahme in Änderungsantrag (BT-DRs. 19/28870, S. 113)
 - ▶ Länder erhalten die Möglichkeit, im jeweiligen Landesrecht eine Befugnis zu fallbezogenem interkollegialen Austausch zwischen Ärzt*innen zu regeln
→ datenschutzrechtlich zulässige Umsetzungsoptionen erproben, Auswirkungen auf den Kinderschutz evaluieren



4. Interkollegialer Austausch von Ärzt*innen



▶ Einordnung → Hintergrund und Ziele:

- Gesetzentwurf in NRW eingebracht am 01.07.2021
 - ▶ Änderung Heilberufsg NRW (LT-Drs. 17/14280)

§ 32 Heilberufsg NRW Regelungsinhalte der Berufsordnung

¹Die Berufsordnung soll Regelungen über die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars treffen.

²Sie kann im Rahmen des § 29 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften;

dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,

[...]

4. Interkollegialer Austausch von Ärzt*innen



▶ Stellungnahme

- Norm nicht erforderlich
 - ▶ Ärzt*innen haben ausreichende Befugnisse zur Datenweitergabe an das Jugendamt und zum (anonymisierten) Austausch über Verdachtsmomente
- Regelung ist bedenklich
 - ▶ Vielzahl unbestimmter Begriffe → wer darf unter welchen Bedingungen an wen Informationen weitergeben?
 - ▶ Gefährdung der Vertrauensbeziehung zwischen Ärzt*in und Kind/Eltern
 - Gefahr, dass Eltern ihre gar Kinder nicht mehr vorstellen, obwohl ärztliche Untersuchung oder Behandlung erforderlich ist
 - ▶ Weitere Abschottung des professionellen medizinischen Systems (anstelle eines kooperativen und interdisziplinären Kinderschutzes)
 - ▶ Risikobasierte Datenbanken sind in diagnostischer Aussagekraft unzulänglich
 - KWG ist meist Zusammenspiel verschiedener Problemlagen (medizinisch, sozial, familial)
 - ▶ Gefahr, dass Ärzt*innen eher den Weg der Weitergabe in eine Datenbank nutzen, statt sich intensiver mit dem Fall auseinanderzusetzen

→ s. *gemeinsame Verbände-Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss vom 12.02.2021*

Gliederung



▶ Einleitung

▶ Themen:

1. Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 4 Abs. 3 KKG)
2. Unverzögliche Information der Berufsgeheimnisträger*innen im Gesundheitswesen an den öffentlichen Träger der KJH bei dringender Gefahr für das Kindeswohl (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG)
3. Rückmeldung des öffentlichen Trägers der KJH an die datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 4 KKG; § 62 Abs. 4 SGB VIII)
4. Möglichkeit zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen auf Landesebene (§ 4 Abs. 6 KKG)

▶ Fazit

Fazit



- ▶ Einige handwerkliche Fehler
- ▶ (Fast) keine substantiell neuen Regelungen, sondern rein klarstellend, werfen aber neue Fragen auf und können leicht missverstanden werden
 - hoher Informationsbedarf in der Praxis, da sonst Datenschutz und Fachlichkeit auf der Strecke bleiben
 - neu aber problematische Regelung zum interkollegialen Austausch von Ärzt*innen
- ▶ Dennoch Chance zur Verbesserung des interdisziplinären Kinderschutzes?!
 - Nutzung der anstehenden Veranstaltungen zur Betonung des interdisziplinären Kinderschutzes

Literatur



- ▶ Beckmann, Janna/Lohse, Katharina (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über den Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: JAmt 2021, S. 178-185. (mit Online-Aktualisierung, s. <https://www.dijuf.de/SGB-VIII-Reform.html>)
- ▶ Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof (2020): Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bären dienst für den Kinderschutz?! In: JAmt 12/2020, S. 622-629.
- ▶ Goldberg, Brigitta/Radewagen, Christof (2020): Besserer Kinderschutz durch veränderte Informations- und Kommunikationsbeziehungen mit Berufsgeheimnisträgern? Kritische Anmerkungen zur geplanten Änderung des § 4 Abs. 1-4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). In: Dialog Erziehungshilfe 4/2020, S. 27-32.
- ▶ Hundt, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.
- ▶ Kepert, Jan/Dexheimer, Andreas/Feist-Ortmanns, Monika/Kepert, Susanne/Macsenaere, Michael (2021): Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. Köln: Reguvis.
- ▶ Radewagen, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. Aufl. (Stand 9/2021). Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. https://soziales.niedersachsen.de/download/175349/Broschuere_Vertrauensschutz_im_Kinderschutz_Stand_9_2021.pdf



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)